OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651561/13/MS

Datum:
Linz, 30. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P A, vertreten durch T – P § H, P, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. September 2019, GZ: BHFRBSS-2019-371919/3-RU, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A (79.03; 79.04), B, C1, C und F in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis zum 28. Jänner 2021 eingeschränkt wird und die Auflage, die Haaranalyse betreffend, abgeändert wie folgt lautet:
   - 2x in den nächsten 12 Monaten, nämlich im Juni 2020 und im Dezember 2020, Abgabe einer Haarprobe, wobei die Gesamtlänge jeweils 6 cm zu betragen hat (alternativ: Abgabe von mehreren Haarproben mit einer Mindestlänge von 2 cm im entsprechenden zeitlichen Abstand, sodass im Juni 2020 und Dezember 2020 jeweils eine Haarprobe in der Gesamtlänge von 6 cm vorliegt) zum Zweck der Haaranalyse auf alle Drogen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. September 2019, GZ: BHFRBSS-2019-371919/3-RU, wurde die Lenkberechtigung von Herrn P A (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Klassen AM, A (79.03; 79.04), B, C1, C, F in zeitlicher Gültigkeit durch Befristung bis 6. August 2024 eingeschränkt und dieser aufgefordert, seinen Führerschein vor Fristablauf vorzulegen.

Weiters wurden folgende Auflagen vorgeschrieben:
Code 79.03: Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
Code 79.04: Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg
Code 104: ärztliche Kontrolluntersuchung

5x in den nächsten 60 Monaten Haarabgabe bei der Behörde zum Zweck der Haaranalyse auf Drogen nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst. (Die Haare werden in Bleistiftminendicke und einer Länge von 6 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein).

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr eingeholte und als schlüssig und nachvollziehbar befundene amtsärztliche Gutachten vom 6. August 2019.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 10. September 2019 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sie die mit anwaltlichem Schriftsatz am 3. Oktober 2019 verfasste und mit E-Mail am selben Tag eingebrachte, rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen sowie die Befristung auf der Führerscheinkarte zu löschen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Oktober 2019 legte diese die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, der Einholung eines medizinischen Gutachtens, das den Parteien zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben wurde hierzu Stellung zu nehmen. Beide Parteien haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weiter durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Jänner 2020, in der das eingeholte Gutachten erläutert und ergänzt wurde.

Der Amtssachverständige für Medizin führte in der Stellungnahme vom 4. November 2019 aus:

„In der Beschuldigtenvernehmung der LPD vom 28.09.2015 gab Herr A an:

Ich denke es war so Frühjahr (Februar 2015 und März 2015) als ich zum ersten Mal Suchtmittel konsumierte. Ich rauchte damals meinen ersten Joint Cannabis.

In der Folge hat sich mein Konsumverhalten gesteigert. Ich rauchte anfangs wöchentlich ca. 1-2 g Cannabis.

Es war dann aber auch schon so, dass ich wöchentlich schon mal ca. 5 g Cannabis konsumiert habe.

Cannabis konsumiere ich eigentlich seit Februar/März 2015 bis zuletzt vor drei Tagen.

Im Durschnitt habe ich nachgerechnet etwa 2-3 g wöchentlich seit Februar/März 2015 bis vor drei Tagen konsumiert.

Für meinen Eigenkonsum hab ich von V Cannabis und Heroin bekommen.

Dazu möchte ich aber anführen, dass ich das Heroin nicht von Anfang an konsumiert habe, sondern erst nach meinen Problemen in der Arbeit. Dies war vor ca. 5 Monate. Begonnen habe ich mit ca. 0,2 g wöchentlich, dies steigerte sich ständig bis zuletzt vor ca. 3 Tagen auf 1 1/2 g in der Woche. Insgesamt habe ich in etwa 20 g Heroin gekauft. Mit eingeschlossen sind die Mengen welche ich für meine Fahrten als Fuhrlohn erhalten habe.

Eine Untersuchung von Harn zum Nachweis auf Drogen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 07.03.2016 war negativ.

DDr. P S, Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin kam in seinem psychiatrischen Gutachten vom 05.04.2016 zu folgenden Diagnosen:

- Abhängigkeitssyndrom auf Heroin, Abstinent seit September 2015
- Schädlicher Gebrauch von Cannabis, Abstinent seit September 2015

In der Vorgeschichte wurde angeführt:

Er hat sich dann zu einem sogenannten kalten Entzug zu Hause entschieden. Benzodiazepine hat er schon vom Markt in der Linzer Altstadt bekommen. Der Entzug von Heroin hat bis etwa Dezember 2015 gedauert. Kein Benzodiazepine mehr seit 25.12.2015. Der Konsum von Cannabis im letzten Jahr regelmäßig an den Wochenenden. Da hat er etwa 1-2 g konsumiert. Der Betroffene meint von Cannabis nicht abhängig gewesen zu sein. Er hat den Unterschied ganz klar erkannt, weil, wenn er kein Heroin genommen hat bekam er Entzugserscheinungen. Aus diesem Grund hat er wieder Heroin genommen. Bei Cannabis war das nicht so. Wenn er kein Cannabis bekommen hat, dann traten keine Entzugserscheinungen auf und kein Lustgefühl.

Um eine Aussage über Verlauf und Verschlechterungs- oder Rezidivneigung der Krankheit beantworten zu können, kommt Herr DDr. S zum Schluss, dass sicherlich ein Befristungszeitraum erforderlich sei.

Aus psychiatrischer Sicht erhält der Betroffene eine positive Stellungnahme zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, zum Untersuchungszeitpunkt liegen keine

psychopathologischen Symptome vor. Eine wesentlich erhöhte Rückfallwahrscheinlich ist nicht auszuschließen. Im Falle der durchgehenden Abstinenz sind die kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeiten sicherlich gegeben. Kontrolluntersuchungen scheinen aber schon empfohlen.
In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom. 02.09.2016 war Herr A bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2.
Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie die intellektuellen Voraussetzungen waren im Sinne der Fragestellung als gegeben anzusehen.
Unter der Voraussetzung von aktuellen unauffälligen drogenrelevanten Laborwerten kann aus verkehrspsychologischer Sicht die Wiedererteilung der Lenkberechtigung befürwortet werden. Es wurde empfohlen die drogenrelevanten Laborwerte in einem angemessenen Zeitraum rezidivierend ärztlich zu kontrollieren und als Maßnahme zur Stabilisierung des geänderten Suchtmittelkonsums. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung lag im ausreichenden Maß vor.
Eine Untersuchung von Harn zum Nachweis auf Drogen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.09.2016 war negativ.
Im Führerscheingutachten vom 09.09.2016 war Herr A befristet geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2 mit einer Befristungszeit von einem Jahr und Drogenharnkontrollen.
Die Harntests auf Opiate und THC vom 11.11.2016, 09.01.2017, 10.02.2017, 11.04.2017, 09.06.2017, 07.07.2017 und 14.08.2017 waren negativ.
In der Führerscheinuntersuchung vom 17.08.2017 war Herr A befristet geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2. Die Befristung wurde mit zwei Jahren festgelegt und sechsmaliger Harnkontrolle in den nächsten 24 Monaten.
Die Harntests auf Opiate und THC vom 12.12.2017, 05.03.2018, 05.07.2018, 15.10.2018, 17.01.2019 und 09.05.2019 waren negativ.
In der Führerscheinbegutachtung vom 06.08.2019 war Herr A befristet geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2. Die Befristung wurde auf fünf Jahre erstreckt. Mit fünfmaliger Haaranalyse auf Drogen in den nächsten 60 Monaten.
Gegen den Bescheid vom 06.09.2019 wurde Beschwerde erhoben.
STELLUNGNAHME:
Bei Herrn A liegt ein
- Abhängigkeitssyndrom auf Heroin in Teilremission.
- Schädlicher Gebrauch von Cannabis in Vollremission vor.

Beim schädlichen Gebrauch als Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung und bei der Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugenden Mitteln (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt es zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse bzw. angenehmen Wirkungen und Empfindungen und somit positiven Substanzwirkungen (Lust) abgespeichert.
Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig.
Da sich das bisherige Konsummuster bereits verfestigt hat kann nur eine aktive und willentliche, dauerhafte Auseinandersetzung zu einer Durchbrechung der Konsumgewohnheiten führen.

Bei der Erkrankung Abhängigkeit bedarf es einer dauerhaften Auseinandersetzung und einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.
Einschließlich des 07.03.2016 wurden in unregelmäßigen Abständen (09.09.2016, 11.11.2016, 09.01.2017, 10.02.2017, 11.04.2017, 09.06.2017, 07.07.2017, 14.08.2017, 12.12.2017, 05.03.2018, 05.07.2018, 15.10.2018, 17.01.2019, 09.05.2019) Harntests auf Opiate und THC Drogen durchgeführt, die alle negativ waren.
Drogen sind in den Harntests nur wenige Tage nachweisbar, sodass trotz der zahlreich durchgeführten Harntests die Drogenabstinenz nur sehr lückenhaft nachgewiesen wurde.
Geht man von einer durchgehenden Drogenabstinenz seit Anfang März 2016 aus, ist Herr A befristet geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2.
Die Befristung ist bei einer Drogenabhängigkeit auf 5 Jahre (bis März 2021) ab Einhaltung der nachgewiesenen Abstinenz zu fordern.
Es ist eine strikte Drogenabstinenz einzuhalten, der Nachweis ist durch Haaranalysen zu erbringen. Da bei Herrn A ein Mischkonsum vorgelegen hat, sollte bei der Haaranalyse auf alle Drogen untersucht werden.
Für den verbleibenden Befristungszeitraum sollten noch 2 Haaranalysen mit 6 cm Haarlänge durchgeführt werden.
Der Nachweis der Abstinenz sollte durch Haaranalysen erfolgen, da Urinkontrollen auf Suchtmittel in Ihrer Aussagekraft denen der Haaranalyse nicht gleichzusetzen sind. Es bestehen gravierende Unterschiede im Hinblick auf den Beobachtungszeitraum und die Analysenmethoden.
Beobachtungszeitraum: Die allermeisten Suchtmittel sind im Urin nur wenige Tage (typischerweise 2-4) nach einem Konsum nachweisbar. Erfolgt die Einbestellung zum Urintest innerhalb eines längeren Zeitraums (zB. Aufforderung ‚binnen zwei Wochen' oder am 10.01. eingehende Aufforderung den Harntest am 17.01. durchzuführen), dann könnte der Proband den Konsum so planen, dass zum Zeitpunkt des Urintests ein unauffälliges Testergebnis erhalten wird. Es wäre etwa möglich, dass ein Heroin-Konsum auch bei wiederholten Urintests unerkannt bleibt, wenn der Proband wenige Tage vor dem Urintest den Konsum einstellt und danach gleich wieder mit dem Konsum beginnt. Es müsste etwa zwei Mal pro Woche ein Urintest durchgeführt werden, um den für die Behörde relevanten Beobachtungszeitraum annähernd lückenlos abzudecken. Hingegen deckt die Haaranalyse einen - je nach Haarlänge - mehrere Monate umfassenden Beobachtungszeitraum lückenlos ab und eine zB. wenige Wochen vor der Haarabgabe begonnene Abstinenz bei davor häufigerem Substanzkonsum würde trotzdem zu einem positiven Testresultat führen.
Analysenmethoden: Grundsätzlich sind ‚hinweisgebende' von ‚beweisenden' Untersuchungsverfahren zu unterscheiden.
Hinweisgebende Verfahren sind etwa die konventionellen Urin-Schnelltests unter Verwendung immunchemischer Methoden (egal ob in Form eines ‚Streifentests' oder instrumentell im medizinischen Labor). Sie liefern keinen beweisfesten Nachweis über das Vorhandensein einer Substanz sondern lediglich einen Hinweis. ‚Falsch-positive' und ‚falsch-negative' Resultate sind möglich. Es besteht insbesondere keine Einzelsubstanz-Spezifität. Dies führt etwa dazu, dass bei einer Morphin-basierten Substitutionstherapie der Parameter ‚Opiate' positiv ist. Das gleiche Resultat würde sich aber auch ergeben, wenn Heroin, Opium oder Codein aufgenommen wurden. Von hinweisgebenden Verfahren strikt zu unterscheiden sind ‚beweisende' Verfahren, wie sie etwa bei § 5 StVO Blutuntersuchungen auf Suchtgift oder Alkohol zwingend zum Einsatz kommen oder

Haaranalysen. Sie basieren in aller Regel auf massenspektrometrischen Methoden. Beweisende Verfahren bestätigen zweifelsfrei das Vorhandensein einer bestimmten Substanz. Sie können daher bspw. eine eindeutige Aussage treffen, ob ein Morphin-haltiges Medikament aufgenommen oder zusätzlich bzw. alternativ etwa Heroin oder Opium konsumiert wurde. In gleicher Weise können etwa einzelne Amphetamine oder Benzodiazepine differenziert werden oder auch Substanzen nachgewiesen werden, die mangels der Verfügbarkeit eines Schnelltests mit immunchemischen Verfahren gar nicht erkennbar wären.
Ein Urintest wäre nur unter strengen Rahmenbedingungen eine Alternative zu einer Haaranalyse bei der Suchtmittel-Konsumkontrolle. Zum einen muss eine kurzfristige Einbestellung zur Urinabgabe sichergestellt werden und zum anderen müssen beweisende Untersuchungsverfahren eingesetzt werden. Beides ist derzeit in Österreich in aller Regel nicht gewährleistet.
Demgegenüber ist die Haaranalyse für den Probanden terminlich weit unproblematischer, weil keine permanente Verfügbarkeit gewährleistet sein muss, sondern eine Abgabe nach 6 Monaten ausreicht (sofern jeweils 6 cm Haarlänge bestehen). Den statistischen Erfahrungen zufolge weiß man, dass bei der Haaranalyse positive Resultate häufiger vorkommen als bei der Urintest-Variante, da trotz zufälliger Verteilung der Termine zur Harnabgabe doch eine gewisse Chance besteht als z.B. Gelegenheitskonsument ‚durchzurutschen'."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer konsumierte erstmals im Frühjahr (Februar/März) 2015 Suchtmittel in Form von Joints Cannabis. Der Konsum betrug zuerst 1 bis 2 Gramm Cannabis wöchentlich und steigerte sich bis zu 5 Gramm in der Woche.
Der Cannabiskonsum dauerte bis Anfang September 2015.
Von etwa April 2015 konsumierte der Beschwerdeführer Heroin, anfangs im Umfang von 0,2 Gramm wöchentlich, bis zuletzt Ende September 2015 1½ Gramm in der Woche.
Der Beschwerdeführer führte einen sogenannten kalten Entzug zu Hause durch, wobei der Entzug von Heroin bis etwa Dezember 2015 gedauert hat.

Aufgrund der Beschuldigtenvernehmung des Beschwerdeführers am 28. September 2015 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. November 2015 mit, dass ein Verfahren zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeleitet wird und gab ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. November 2015 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Im psychiatrischen Gutachten vom 5. April 2016 diagnostizierte der Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin ein Abhängigkeitssyndrom auf

Heroin, abstinent seit September 2015 und einen schädlichen Gebrauch von Cannabis, abstinent seit September 2015.
Begründend führt der Facharzt aus, dass zum Untersuchungszeitpunkt keine psychopathologischen Symptome vorliegen, eine wesentliche Rückfallwahrscheinlichkeit nicht auszuweisen ist und im Fall der durchgehenden Abstinenz die kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeiten sicherlich gegeben sind.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Juli 2016 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine verkehrspsychologische Untersuchung vorzulegen.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 22. August 2016 wurde eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers festgestellt und angemerkt, dass unter der Voraussetzung von aktuellen unauffälligen drogenrelevanten Laborwerten aus verkehrspsychologischer Sicht die Wiedererteilung der Lenkberechtigung befürwortet werden kann und dass nach der Wiedererteilung empfohlen wird, die drogenrelevanten Laborwerte in einem angemessenen Zeitraum rezidivierend ärztlich zu kontrollieren als Maßnahme zur Stabilisierung des geänderten Suchtmittelkonsums.

Der Amtsarzt der belangten Behörde befand den Beschwerdeführer in seinem Gutachten gemäß § 8 FSG vom 9. September 2016 als befristet (1 Jahr) geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen und schlug folgende Auflagen vor:

- Nachuntersuchung
- Drogenharnkontrollen auf Heroin und THC
- Besuch einer Drogenberatung

Ein an diesem Tag durchgeführter Drogenschnelltest und Harnverfälschungstest sowie jener vom 7. März 2016 waren negativ.

Begründet führt der Amtsarzt aus:
„Bei Herrn A besteht laut vorliegender psychiatrischer Stellungnahme des Herrn DDr. P S, FA für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, datiert mit 05.04.2016 ein Abhängigkeitssyndrom auf Heroin, Abstinenz seit Sept. 2015 sowie ein schädlicher Gebrauch von Cannabis, Abstinenz seit Sept. 2015. Ein durchgeführtes Harnscreening vom März 2016 und September 2016 war unauffällig. Herr DDr. S empfiehlt eine Befristung der Lenkerberechtigung auf 12 Monate sowie pro Quartal einmalige Laborkontrolle auf Heroin und THC, kurzfristig angekündigt sowie Nachweis Drogenberatungsgespräch.
Bei unauffälligem Verhalten, Befristungszeiträume sowie bei unauffälligen Laborbefunden erscheint eine erneute psychiatrische Stellungnahme nicht erforderlich. Nachdem laut FSG-GV bei einer Abhängigkeitserkrankung eine verkehrspsychologische Stellungnahme erforderlich ist, wurde eine solche Herrn A aufgetragen. Diese liegt vor, datiert mit 02.09.2016: Herr A wird aus verkehrspsychologischer Sicht als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppen 1 und 2 beurteilt - unter der Voraussetzung von aktuell unauffälligen drogenrelevanten Laborwerten. Nach der Wiedererteilung mit kontrollierende Maßnahmen. Es werde von Herrn A eine seit Sept.

2015 eingehaltene strikte Drogenabstinenz angeführt, wobei er keine suchttherapeutische Behandlung in Anspruch genommen habe. Der Untersuchte könne glaubhaft darlegen, dass der Drogenkonsum seit dem Einleiten der Abstinenz keinen Stellenwert mehr in seiner Lebensgestaltung einnehme.
Angesichts der registrierten psychophysischen Veränderung sowie der Tatsache, dass er die bisherige suchtmittelfreie Phase als ermutigend erlebe, könne bereits von einer ausreichend tragfähigen inneren Distanzierung von einer neuerlichen Drogeneinnahme ausgegangen werden. Zur Sicherstellung des weiteren Drogenverzichts werde ein angemessener Beobachtungszeitraum mit rezidivierenden ärztlichen Kontrollen der drogenrelevanten Laborwerte befürwortet, bzgl. Alkohol wird eine geringe psychische Disposition zum funktionalen Alkoholeinsatz erhoben. Es konnten bei dem eingesetzten standardisierten Persönlichkeitstestverfahren die Simulationstendenzen erfasst werden. Dementsprechend müsse sich die Beurteilung der persönlichkeitsbedingten Voraussetzungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließlich auf die Vorgeschichte, die Verhaltensbeobachtung, die getätigten Aussagen im Explorationsgespräch stützen. Es sei jedoch bei grundsätzlich positiven Parametern hinsichtlich der Motivation sich künftig geseztes- und normorientiert zu verhalten, sowie bei Analyse der verwertbaren Informationen davon auszugehen, dass sich Herr A mit seinem früheren Fehlverhalten differenziert auseinandergesetzt und diese im Verhalten zugrunde liegenden Fehlereinstellungen ausreichend korrigiert habe. Es könne daher aktuell von einer ausreichenden Verkehrszuverlässigkeit ausgegangen werden.
Aus amtsärztlicher Sicht sind bei bestehender Gesamtbefundsituation mit einer Suchtmittelabhängigkeit - wie der begutachtende Facharzt für Psychiatrie empfiehlt - kontrollierende und unterstützende Maßnahmen erforderlich."

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2016 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung auf ein Jahr befristet und unter den vom Amtsarzt vorgeschlagenen Auflagen erteilt.

Im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 17. August 2017 befand der Amtsarzt der belangten Behörde den Beschwerdeführer als befristet (2 Jahre) geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen und schlug als Auflagen eine Kontrolluntersuchung sowie 6x Drogenharnbefunde in 24 Monaten vor.
Begründend wurde ausgeführt:
„Aus aä. Sicht unter Einbeziehung der vorliegenden Harnbefunde ist Herr A befristet für zwei Jahre geeignet ein Kraftfahrzeug obiger Gruppen und Klassen zu lenken.
Die Befristung erkläre sich aus dem Umstand, dass die zur Zeit vorliegende Drogenkarenz bei bekanntem Opiatabhängigkeitssyndrom und Zustand nach längerfristigen schädlichem Gebrauch von Cannabis, zusätzlich noch ein Zustand nach reaktiver Depressio, auch regelmäßig zu kontrollieren ist, da ein erneuter Rückfall in einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch, bzw. das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms, eine Beeinträchtigung der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten sowie der Bereitschaft Obengenanntens zu einem verkehrsangepassten Verhalten zur Folge hätte, wodurch das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges durch Herrn A nicht mehr gegeben wäre, weshalb die Vorlage eines aktuellen Harnbefundes auf Drogenmetabolite THC und Opiate 6x in den nächsten 24 Monaten jeweils innerhalb einer Woche ab nachweislicher Verständigung durch die Behörde, gemäß Code 104 vorgeschrieben wird."

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. September 2017 wurde die Lenkberechtigung durch Befristung (2 Jahre) und durch Vorschreibung der vom Amtsarzt vorgeschlagenen Auflagen eingeschränkt.

Im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 6. August 2019 befand der Amtsarzt der belangten Behörde den Beschwerdeführer als befristet (5 Jahre) geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen und schlug als Auflage 5-malige Haaranalysen in 60 Monaten vor.
Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Aus amtsärztlicher Sicht ist Herr A ‚bedingt geeignet' zum Lenken von KFZ der Gr. 1 und 2. Bei ihm ist ein Abhängigkeitssyndrom bekannt.
Die letzte amtsärztliche Führerscheinuntersuchung fand vor 2 Jahren statt, die in diesem Zeitraum abgegebenen Drogenharne waren negativ.
Da Opiatabhängigkeitssyndrom eine chronische Erkrankung ist und eine Rückfallwahrscheinlichkeit dadurch immer noch besteht, ist die oben genannte Befristung unbedingt notwendig.
Der Klient besitzt auch den Führerschein der Gr. 2, was erhöhte Lenkerverantwortlichkeit bedeutet.
Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste amtsärztliche Kontrolluntersuchung für die Gr. 1 und 2 in 5 Jahren vorgesehen."

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung im Sinne des Gutachtens des Amtsarztes eingeschränkt.

Beim Beschwerdeführer liegt eine Abhängigkeit von Heroin mit nachgewiesener Abstinenz seit März 2016 und ein schädlicher Gebrauch von Cannabis mit nachgewiesener Abstinenz seit März 2016 vor, was die Diagnose betreffend aus dem Facharztbefund vom 5. April 2016 und die nachgewiesene Abstinenz betrifft aus dem amtsärztlichen Gutachten, ergänzt am 28. Jänner 2020, hervorgeht.

Der weitere Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des bei der belangten Behörde geführten Verfahrens aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus den oben angeführten Verfahrensschritten.

Der Drogenkonsum des Beschwerdeführers ergibt sich aus seiner Beschuldigteneinvernahme sowie dem Abschlussbericht der PI F vom 7. Oktober 2015, GZ: D1/4704/2015-hp.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
In der vorliegenden Beschwerde wehrt sich der Beschwerdeführer gegen die Einschränkung seiner Lenkberechtigung durch die Vorschreibung der Befristung und der Auflage, Haaranalysen beizubringen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Annahme einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist dann auszuschließen, wenn eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch festgestellt wurde. In diesen Fällen liegt nur eine bedingte Eignung vor (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/028).

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV darf unter den in § 14 FSG-GV genannten Voraussetzungen die Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen auferlegt werden. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides und der mit ihm vorgeschriebenen Auflage setzt daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV schlüssige Feststellungen über den gehäuften Missbrauch des Beschwerdeführers voraus (vgl. VwGH 22.2.2007, 2004/11/0096).

Beim Beschwerdeführer liegt ein Zustand nach Drogenmissbrauch und Drogenabhängigkeit in der Vergangenheit vor. Aktenkundig ist ein ca. 8 Monate dauernder Konsum von Cannabis mit einer Menge von anfangs 1 bis 2 Gramm je Woche steigernd bis durchschnittlich 2 bis 3 Gramm je Woche und ein etwa 6 Monate dauernder Konsum von Heroin mit einem Konsum von anfangs 0,2 Gramm wöchentlich steigernd bis 1,5 Gramm wöchentlich. Dieser Konsum

geht über einen gelegentlichen Missbrauch, der für die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV und in der Folge für die Annahme einer eingeschränkten Eignung nicht ausreichen würde, hinaus und liegt daher entsprechend den Feststellungen des Facharztes für Psychiatrie ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Cannabis und eine Abhängigkeit von Heroin, beides in nachgewiesener Abstinenz seit März 2016, vor und ist demgemäß zwingend von einer bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen, bis die Wahrscheinlichkeit der Rückfallgefahr nicht mehr gegeben ist.

Der letzte aktenkundige Drogenkonsum fand etwa Ende September 2015 statt. Davon ausgehend lag der letzte Drogenkonsum durch den Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides knapp 4 Jahre zurück.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Medizin führte in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 4. November 2019 nachvollziehbar aus, dass es insbesondere bei einer Abhängigkeit einer dauerhaften Auseinandersetzung und einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren bedarf, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können und führte weiter aus, bei einer Drogenabhängigkeit sei eine insgesamt 5 Jahre dauernde Befristung ab Einhaltung der nachgewiesenen Abstinenz erforderlich, um von einer stabilen Verhaltensänderung ausgehen zu können. Daher befand der Amtssachverständige den Beschwerdeführer als für ein Jahr befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2. Als Auflage schlug er vor, dem Beschwerdeführer zum Nachweis der durchgehenden Drogenabstinenz im noch verbleibenden Befristungsjahr die Beibringung von 2 Haaranalysen mit je 6 cm Haarlänge aufzutragen, wobei die Proben aufgrund des Mischkonsums auf alle Drogen untersucht werden sollen.
In der mündlichen Verhandlung fasst der Beschwerdeführer nach Befragen durch den Vertreter des Beschwerdeführers seine schriftlich abgegebene Stellungnahme noch einmal zusammen, ohne von den schriftlichen Ausführungen abzuweichen.

Der Amtssachverständige führt nachvollziehbar und schlüssig aus, dass es bei einer Drogenabhängigkeit eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Nachweis der Abstinenz bedarf, um von einer stabilen Verhaltensänderung auszugehen. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes ist nicht mehr davon auszugehen, dass ein Rückfall in den Drogenkonsum wahrscheinlich ist. Da beim Beschwerdeführer seit erstmaligem Nachweis der Abstinenz fast 4 Jahre vergangen sind, ist abweichend vom bekämpften Bescheid eine Befristung der Lenkberechtigung von einem Jahr vorzuschreiben.

Zur Auflage der im sechsmonatigen Abstand vorzulegenden zwei Haaranalysen ist festzuhalten, dass die Haaranalyse ein geeignetes Beweismittel darstellt, um einen Drogenkonsum bzw. die Abstinenz von diesem mit hoher Beweiskraft festzustellen.

Die Methode der Haaranalyse wird auch in der Literatur ausdrücklich befürwortet (siehe dazu ausführlich R F – Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012/H10/Seite 327 ff).
Auch der Verwaltungsgerichtshof erachtet eine Haaranalyse als durchaus zulässige Methode im Führerscheinverfahren. So hat er u.a. die Behandlung einer erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Jänner 2013, GZ VwSen-523209/36, mit welchem dem do. Beschwerdeführer als Auflage eine Drogenhaaranalyse vorgeschrieben wurde, mit Beschluss vom 26. April 2013, 2013/11/0072, abgelehnt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorschreibung von zwei Haaranalysen im Abstand von 6 Monaten mit einer Haarlänge von 6 cm im Befristungszeitraum einen geeigneten Kontrollmechanismus darstellt. Auch aus der vorliegenden Facharztstellungnahme ist bereits zu entnehmen, dass dieser für eine positive Beurteilung eine durchgehende Abstinenz voraussetzt. Genauso sieht der medizinische Amtssachverständige eine dauernde Abstinenz als wesentliche Voraussetzung für eine gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen an. Zum Nachweis einer dauernden Abstinenz ist die Methode der Haaranalyse sehr gut geeignet.
Auf die Möglichkeit der Abgabe von Einzelportionen der Haarprobe in entsprechenden Zeitabständen, sofern die geforderte Länge von 6 cm nicht erreicht werden kann, wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Dass vom Amtssachverständigen eine Haaranalyse auf alle Drogen gefordert wird, ist aufgrund des vorliegenden Mischkonsums nachvollziehbar.

Weiters ist darüber hinaus festzuhalten, dass die vorgeschriebene Befristung sowie die bekämpfte Auflage aus der bedingten Eignung des Beschwerdeführers resultieren. Aus diesem Grund ist auch eine wiederkehrende Überprüfung der Eignung des Beschwerdeführers erforderlich und sind auch Kontrollinstrumente vorzusehen, um eine Drogenabstinenz überwachen zu können bzw. einen Drogenkonsum feststellen zu können.
Die Vorschreibung der Befristung und der Auflagen stellt daher keine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Strafmaßnahme dar, sondern dient der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, indem dadurch sichergestellt wird, dass Personen, die nicht geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken, nicht in dieser Funktion im Straßenverkehr teilnehmen.

Die Befristung war ab der Gutachtensergänzung des medizinischen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 28. Jänner 2020 zu berechnen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Drogenabhängigkeit und des vorliegenden gehäuften Missbrauchs in der

Vergangenheit eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist, wodurch eine Einschränkung der Lenkberechtigung sowohl durch Befristung als auch durch die vorgeschriebenen Auflagen vorzunehmen war.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß